

Haushaltssatzung der Stadt Heidenau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.916.310 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	34.514.690 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-598.380 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	795.180 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	355.880 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	439.300 EUR
– Gesamtergebnis auf	-159.080 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.000.670 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	1.841.590 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	31.577.940 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	30.749.100 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	828.840 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.064.780 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.543.500 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-478.720 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	350.120 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	462.700 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-462.700 EUR
– Summe des aus Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrages sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	-112.580 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.860.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.
Gewerbsteuer auf	425 v. H.

§ 6

Die im Haushaltsplan 2018 vorgenommenen Haushaltssperren können bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahmen / Aufgaben durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Heidenau, 08.01.2018

gez. J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 08.01.2018

gez. J. Opitz
Bürgermeister